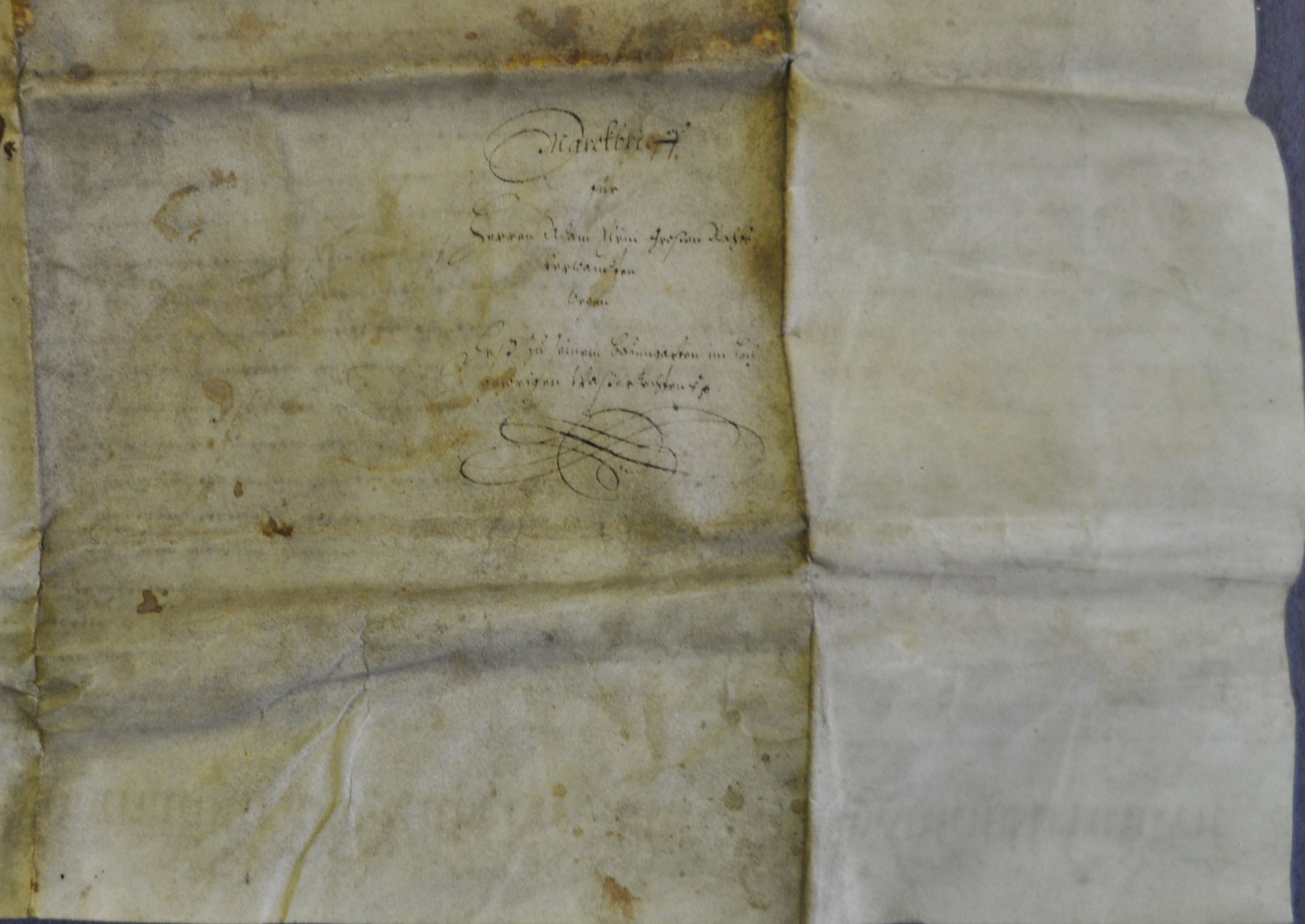
Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen Urkunden

hiermit offentlich, Nach dem uns hiebei dato unsere verordnete und geschworne Marckere fürgebracht und zu erkennen gegeben, welcher gestalten sich zwischen, in Ding und Mißverstandtnus zugetragen und erhebt, nachbeschribnen unseren getreuen lieben Burgergarten; Herren Adam Ehmi gros Rahts verwandten, Klägern eines; Und dann Herren Hansharten Hüningern zum Pfingstberg, in sein und seines lieben Bruders Herren Blasii Hüningers des grossen Rahts verwandten, Beklagten andern theils; Welch Klägere Gebrüder vermög für- und angebrachts, obberührt ihr geliebter Schwager Herr Amtmann Abel Hüninger, in Creutznach, etwan bei Baumgartners im Loch, erwachsen vor anderthalb Jahren Klägern eigenthümlich übergeben, in dreissig jähriger possession des Wassers, welches jährlich bei dem ungefehr, Beklagter Hüninger über dem oben, bei dessen Garten, zwischen beiden, entspringenden Wasser ihme nicht mehr gemeldte auf seinem Baumgarten lassen, sondern habe dasselbige oberhalb seinem Garten, in ein Teich, Kurtz zu gemeldtem Garten, allein auf sein Nutzen, und Baumgarten geleitet, und weilen hierdurch dises Wasser in den grossen Bach, und also fort, auch in sein Klägers Baumgarten geflossen, und bei anlassung grosser Wassern, er den schaden zum merckern theil auf dem seinigen zutragen habe, als begehre derowegen rechts und der billigkeit gemäs zu sein, das nützes solchen Wassers auf zu gnugsamen und theilhafftig zu machen, mit freundtlichen begehren, den Beklagten mit recht dahin zu vermögen, das er den verschwemmten Wasser ihme auf sein gebührenden Antheil verabfolgen und in seinen Baumgarten lassen lasse wolle. Hergegen Beklagter hüninger eingewendt, es gehore dem Klägern von solchem Wasser keinen trouffen, und weilen solches auf dem seinigen entspringe und komme, so möge er auch gebrauchen wie er wolle, und dann Klägere vermeine, das man ihme selbiges lassen zulassen, und darvon antheil zugeben schuldig seye, solle er solches, nach seinem gefallen, bereiten, andersten und im widrigen fall were er ohnschuldig darvon zu geben, nicht gemeint; Mit freundtlichen ersuchen, den Klägern Obrigkeitlich dahin zu vermögen, das er sein aufgestandt Wasser ruhe, seines gefallens bereiten, darfahren und verbrauchen, in vermeidung dessen aber, dasselbe dahin seiner aufgebung abzustehen, und ihne den Beklagten bei allem ihme allein gebührenden Wasser schützen und schirmen sollte: Als den beiden theilen mit mehrerem p. Als, nach eingenommenem augenschein, auf beiderseits gethaner klag, antwort, rein- und widerred, verlesung eingelegter Marckbrieffen und Vigel, und gethonem rechtsatz, zu recht erkannt und gesprochen, das alter herkommen gewachter brieffen und Vigel confirmirt sein, und bei kräfften bestahn und verbleiben, so dann beiden theilen Baumgarten im Loch, auch den Bach selbigen durchgehend, ob sein des Beklagten Hüningers Garten von und zwischen beiden [illegible] Wasser, welches vorhin Klägern allein gehörig ist, ihnen Klägern wohl, als dem Beklagten gebühren, und die nutzes halber darvon ein, als und abgesprochen, das jeder theil je einer umb den andern, solches den tags nach einander nutzen und zur wässerung seines Gartens gebrauchen; und also es damit bestandig diser erkantnus gemäs, gehalten werden, und keiner dem andern, wann der tag an ihme ist, bei ohnnachlässiger straffe einer Marck silbers, das Wasser zu rechter und abzuleitender zeitlicher; der auch die zeichen beiden theilen vorgelassen scheidet, hiemit Obrigkeitlich aufgehebt, und keiner partey an der sie praejudicierlich sein, ausser bands, und die ihrigen, einander, bei straffe eines Marck silbers, zuhig und ohnangefochten verbleiben lassen, und jeder theil den halben Marckbrieffen zu gebrauchen schuldig sein solle. Dieser Rechtlichen Marksprechen ausgefelletem Urthel, hat Klägere Herr Adam Ehmi, urkundlichen sein begert, ertheilen wir ihme, mit gemeiner Statt hierfür anhangendem Secret-Insigell, jedoch derselben uns und unsern Nachkommen in allweg ohne schaden, gegeben und geben Donnerstags den dritten und zwantzigsten Aprilis, im Jahr Christi Tausend Sechshundert, vier und sechzigsten.

A I 1543



A I 1543